

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Sankt Augustin im
Jahr 2020*

Staatszuweisungen

INHALTSVERZEICHNIS

Staatszuweisungen	1
1.1 Managementübersicht	3
1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Sankt Augustin	4
1.2.1 Grundlagen	4
1.2.2 Prüfungsbericht	4
1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung	5
1.3 Prüfungsablauf	5
1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	5
1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	5
1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Sankt Augustin	7
1.4.3 Zusammenarbeit der Kooperationspartner	10
1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen	11
1.4.5 Stichtagsmeldung	12
1.4.6 OGS-Teilnehmerzahlen	13
1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Sankt Augustin	14
1.4.8 Verwendungsnachweise der Träger	20
1.4.9 Elternbeiträge	23
1.4.10 Kooperationsvereinbarungen	24
1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen	26
Kontakt	28

1.1 Managementübersicht

Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Sankt Augustin sehr sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Stadt ist Trägerin von acht Grundschulen und einer Förderschule. An allen Schulen bietet sie außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Diese werden von außerschulischen Trägern durchgeführt. Auf Basis eines im Jahr 2017 erarbeiteten und in Kraft getretenen Referenzrahmens steuert die Stadt die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote strategisch und operativ sehr gut.

Die Zusammenarbeit der Stadt Sankt Augustin mit den Schulen bzw. den außerschulischen Trägern basiert auf Kooperationsvereinbarungen. Diese beschreiben die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner sehr ausführlich. Damit bilden die Vereinbarungen eine fundierte rechtliche Basis für die Zusammenarbeit der handelnden Akteure. Die Partner legen in diesem Zusammenhang großen Wert auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Offenen Ganztagschulen (OGS).

Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten durch die Stadt bewerten wir als gut. Sie orientiert sich konsequent an den zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Gleichwohl bestehende Verbesserungsmöglichkeiten stellen wir in diesem Bericht dar.

Die gpaNRW hat an einer OGS eine Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen für das Schuljahr 2018/2019 durchgeführt. Die von der Stadt Sankt Augustin gemeldeten Zahlen können wir bestätigen. Die Kinder haben die OGS in der Gesamtschau sehr regelmäßig besucht. Im Schuljahr 2018/2019 hat die Stadt allerdings sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien gemeldet, die keinen Anspruch auf den erhöhten Fördersatz hatten. Im gleichen Schuljahr ist es auch zu einer Fehlmeldung bei den Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gekommen. Sieben der insgesamt 71 gemeldeten Kinder hatten keinen Unterstützungsbedarf. Für diese Schülerinnen und Schüler bestand somit kein Anspruch auf die erhöhten Fördersätze. Der Bericht enthält Empfehlungen für eine Verbesserung der städtischen Stichtagsmeldung. Mit Hilfe dieser Optimierungen wird die Stadt die beschriebenen Fehlmeldungen zukünftig vermeiden können.

Die Träger haben die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW im Übrigen zweckgemäß eingesetzt. Im Wesentlichen wird es zukünftig darum gehen, den Informationsgehalt der Verwendungsnachweise der Träger weiter zu erhöhen. Die Stadt Sankt Augustin hat hier bereits gute Vorgaben entwickelt. Diese sollten noch stärker als bisher auf zuwendungsrechtliche Aspekte ausgerichtet werden. Darüber hinaus müssen die Träger zukünftig die Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachweisen. Hier haben wir deutliche Informationsdefizite festgestellt.

Die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Die Beiträge für die Übermittagsbetreuung erheben dagegen unmittelbar die Träger. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen erlauben die Delegation der Erhebung von Elternbeiträgen auf Dritte. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte jedoch nicht zulässig.

1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Sankt Augustin

1.2.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich.

1.2.2 Prüfungsbericht

Der Aufbau dieses Prüfungsberichts folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist kursiv gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Die Stadt Sankt Augustin ist gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW verpflichtet, zu allen Feststellungen und Empfehlungen des endgültigen Prüfungsberichts Stellung zu nehmen. Die Anlage zu diesem Bericht enthält eine tabellarische Zusammenfassung aller Feststellungen und Empfehlungen.

Eine Stellungnahme der Stadt zu diesem Berichtsentwurf ist dagegen nicht erforderlich.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

1.3 Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung vor Ort mit dem Studium der Förderakten in der Zeit vom 06. Juli 2020 bis 08. Juli 2020 durchgeführt. Das vorläufige Prüfungsergebnis haben wir mit den Verantwortlichen der Stadt Sankt Augustin am 08. Juli 2020 erörtert.

Die Stadt Sankt Augustin hat noch fehlende Informationen der Träger bezüglich der Verwendung der Betreuungspauschalen im September 2020 nachgereicht. Im Anschluss daran haben wir den Berichtsentwurf fertiggestellt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe

I² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schülerin und Schüler je Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig bis 31. Januar 2019)

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		812	1.085
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.621	2.188
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.621	2.188

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 25. Januar 2017, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig ab 01. Februar 2019)

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		926	1.237
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.670	2.254
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.670	2.254

Die Stadt Sankt Augustin erhielt in beiden Schuljahren kapitalisierte und nicht kapitalisierte Fördersätze. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln für die acht Grundschulen eine Betreuungspauschale in Höhe von je 7.500 Euro. Für die Förderschule Gutenbergschule erhielt die Stadt Sankt Augustin in beiden Schuljahren eine Pauschale in Höhe von 8.500 Euro.

1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Sankt Augustin

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Sankt Augustin
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Sieg-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2017 - 2019
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	31. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	1.301, davon - 56 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, - 24 Förderschülerinnen und -schüler und - 22 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	03. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.435.596 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.279 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 56 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie 24 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	03. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	39.168 Euro <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 22 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für zehn Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für zwölf Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	1.298 <ul style="list-style-type: none"> - davon 54 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, - 24 Förderschülerinnen und -schüler sowie - 35 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.417.132 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.263 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 54 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie 24 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	66.520 Euro <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 35 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 24 Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für elf Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Unterjähriger Antrag auf Landeszuwendungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	17. Januar 2018 <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 26 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für neun Kinder im zweiten Schulhalbjahr.
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	19. März 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	31.440 Euro <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 26 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für neun Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	31. Oktober 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	1.484.692 Euro

Zuwendungen im Überblick	
Schuljahr 2018/2019	
Antrag vom:	26. März 2018
Beantragte Schülerzahl:	<p style="text-align: center;">1.365</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon 54 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, - 24 Förderschülerinnen und -schüler und - 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	13. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p>1.585.474 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.344 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 21 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 24 Förderschülerinnen und -schüler).</p> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p style="text-align: center;">44.845 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 19 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für zwei Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	<p style="text-align: center;">1.341</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon 71 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, - 24 Förderschülerinnen und -schüler und - 40 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	23. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p>1.557.570 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.301 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 71 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 24 Förderschülerinnen und -schüler).</p> <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	23. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	<p style="text-align: center;">86.968,50 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 40 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 39 Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für ein Kind im zweiten Schulhalbjahr. <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	18. Februar 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.650.461 Euro (inkl. 68.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.301 Schülerinnen und Schüler an acht Grundschulen und einer Förderschule (davon 71 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und 24 Förderschülerinnen und -schüler). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungs- und Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	20. März 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	44.495,50 Euro - Erhöhter Fördersatz für 39 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für ein Kind aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	22. März 2019 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	44.571,50 Euro - Erhöhter Fördersatz für 39 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für ein Kind aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	30. Oktober 2019
Erhaltene Landeszuwendung:	1.738.792,50 Euro

1.4.3 Zusammenarbeit der Kooperationspartner

- Die Kooperationspartner arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Die Stadt, die Schulen und die Betreuungsträger betrachten den Offenen Ganztag als gemeinsame Aufgabe. Wir halten insbesondere die in Sankt Augustin geltenden Standards zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den OGS für sehr gelungen.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganztag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat in den geprüften Schuljahren an ihren acht Grundschulen sowie der Gutenberg Förderschule OGS-Angebote vorgehalten. Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation.

Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

OGS-Standort	Betreuungsträger
Kath. Grundschule Buisdorf	Verein Betreute Schulen e.V.
Kath. Grundschule Meindorf	Verein Betreute Schulen e.V.
Kath. Grundschule Sankt Martin Mülldorf	Verein Betreute Schulen e.V.
Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin Ort Hans-Christian-Andersen-Schule	Verein Betreute Schulen e.V.
Ev. Grundschule Hangelar	Jugendfarm Bonn e.V.
Kath. Grundschule Hangelar	Jugendfarm Bonn e.V.
Gemeinschaftsgrundschule Am Pleiser Wald	Jugendfarm Bonn e.V.
Gemeinschaftsgrundschule Menden Max & Moritz Schule	Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH
Förderschule Gutenbergschule der Stadt Sankt Augustin	Jugendfarm Bonn e.V.

Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten erfolgte von Beginn an im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule. Damit bestehen in Sankt Augustin seit jeher die organisatorischen Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen, der Schulverwaltung und der Jugendhilfe.

Mit der Einführung des Offenen Ganztags haben die Kooperationspartner bereits Qualitätskriterien entwickelt. Um diese zu begleiten, gründeten die Partner einen „Runden Tisch Offener Ganztag“. Vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen haben Stadt, Schulen und Betreuungsträger die Qualitätskriterien im Jahr 2017 weiterentwickelt. Ergebnis dieses Prozesses ist der sog. Referenzrahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den OGS.

Die dort genannten Qualitätskriterien bewerten wir als gelungen und zielführend. Sie unterstreichen die Bedeutung des Offenen Ganztags als gemeinsame Aufgabe der Stadt, der Schulen und der Träger.

Die Verwaltung der OGS-Angelegenheiten gelingt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule in der Gesamtschau gut. Die Förderakten führen die Verantwortlichen sehr sauber und transparent. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen haben sie konsequent umgesetzt.

1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

→ Die Stadt Sankt Augustin hat die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich,

wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Darüber hinaus verzichtet die Bezirksregierung Köln auf die Vorlage von Kostenplänen.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat sich an diesen Vorgaben orientiert und die allgemeinen Förderbedingungen damit erfüllt.

1.4.5 Stichtagsmeldung

→ Feststellung

Die Stadt organisiert das Verfahren zur Meldung der Stichtagszahlen in der Gesamtschau gut. Sie erhält von den Schulen bzw. Trägerverantwortlichen alle wesentliche Informationen. An zwei Stellen haben wir jedoch auch noch Optimierungspotenzial erkannt.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien besteht die Möglichkeit, auch im zweiten Schulhalbjahr Landesmittel zu beantragen. Stichtag für die Meldung dieser Schülerzahlen ist der 15. März. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die **Stadt Sankt Augustin** legte der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen in beiden geprüften Schuljahren fristgerecht vor.

Sie fordert die Trägerverantwortlichen und die Schulen vor den Stichtagen per Mail auf, die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen.

Auf Basis der Abfrage erhält die Stadt folgende Informationen von den Schulen bzw. Trägern:

- Zahl der Schülerinnen und Schüler in der OGS,
- Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Für die Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfragt sie richtigerweise zusätzlich die Namen der Kinder. Die Stadt prüft das Vorliegen der besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für die Flüchtlingskinder sehr genau. Zu diesem Zweck erfasst sie alle Kinder systematisch in einer Datei und schreibt diese kontinuierlich fort. Damit setzt die Stadt Sankt Augustin die zuwendungsrechtlichen Vorgaben gut um.

Gleichwohl ist es im Schuljahr 2018/2019 zu einer fehlerhaften Meldung auf Ebene der Flüchtlingskinder gekommen. Die Fachberatung des zuständigen Trägers meldete für die Kath. Grundschule Sankt Martin Mülldorf zum Stichtag 15. Oktober 2018 sieben Kinder aus Flücht-

lingsfamilien. Die Stadt Sankt Augustin zählte jedoch 13 Kinder und meldete der Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Förderbedarf. Die von der Stadt zusätzlich erfassten sechs Kinder besuchten die OGS jedoch bereits im Schuljahr 2017/2018. Da der erhöhte Förderanspruch für Flüchtlingskinder gem. Nr. 5.4.2 FöRi auf zwölf Monate begrenzt ist, schied eine erhöhte Zuwendung für diese Kinder im Schuljahr 2018/2019 aus. Die Stadt kann eine solche Fehlmeldung zukünftig mit einfachen Mitteln vermeiden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Sankt Augustin sollte zukünftig neben den Namen der Flüchtlingskinder immer auch das jeweilige OGS-Eintrittsdatum systematisch abfragen.

Diese Information bekommt sie bislang nicht flächendeckend für alle OGS-Standorte.

Darüber hinaus haben wir an einem OGS-Standort eine Abweichung zwischen der von der Stadt gemeldeten Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unserem Prüfungsergebnis festgestellt. Die gpaNRW hat für das Schuljahr 2018/2019 die Zahl der gemeldeten Förderkinder überprüft. Von den Schulleitungen der Grundschulen haben wir folgende Bestätigungen angefordert:

- Bestätigung der zum Stichtag gemeldeten Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Bestätigung, dass für jedes dieser Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid und/oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorliegt.

Die Schulleitung der Kath. Grundschule Sankt Martin Mülldorf hat anlässlich unserer Prüfung insgesamt 13 zum Stichtag 15. Oktober 2018 betreute Kinder mit Förderbedarf bestätigt. Die zuständige Fachberatung des Trägervereins meldete der Stadt zu diesem Stichtag jedoch 21 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Damit hat die Stadt im Schuljahr 2018/2019 in acht Fällen erhöhte Fördersätze erhalten, obwohl nur ein Regelförderanspruch bestand.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die Schulleitungen zukünftig im Rahmen der Stichtagsmeldung auffordern, die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung zu bestätigen. Sie sollten zudem bestätigen, dass für diese Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 AO-SF vorliegt.

Die gpaNRW hält eine Bestätigung per Mail unmittelbar durch die jeweilige Schulleitung für ausreichend.

1.4.6 OGS-Teilnehmerzahlen

- Die von der Stadt gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit unserem stichprobenhaften Prüfungsergebnis überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS zudem sehr regelmäßig.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung.

Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- *herkunftssprachlicher Unterricht,*
- *regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),*
- *ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie*
- *Therapien oder familiäre Ereignisse.*

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- *Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit den Feststellungen der gpaNRW überein?*
- *Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?*

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Sankt Augustin** für das Schuljahr 2018/2019 an der Kath. Grundschule Buisdorf überprüft. Zu diesem Zweck haben wir neben der Teilnehmerliste zum Stichtag 15. Oktober 2018 auch die von der Schule geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2018 angefordert.

Die Fachberatung des zuständigen Trägervereins meldete der Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2018 insgesamt 66 OGS-Teilnehmerinnen und Teilnehmer für diese Grundschule. Diese Zahl können wir bestätigen. Darüber hinaus haben die Kinder die OGS in der Gesamtschau sehr regelmäßig besucht.

1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Sankt Augustin

→ Feststellung

Die Stadt Sankt Augustin bestätigt in den Nachweisen die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Diese Bestätigungen sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie

bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat in beiden geprüften Schuljahren das vom Land zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde die Nachweise in beiden geprüften Schuljahren fristgerecht vor.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Sankt Augustin enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Im Folgenden stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung der einzelnen Verwendungsbestätigungen vor.

1.4.7.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

- Die Bestätigung der Stadt Sankt Augustin bezüglich der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel an die Träger ist sachgerecht. Die zwischen der Stadt und den Trägern getroffenen Finanzierungsvereinbarungen gewährleisten eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage der Betreuungsträger.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt den Trägern bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat die erhaltenen Landesmittel im städtischen Haushalt vereinnahmt. Auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zahlte sie jedem Träger eine schuljahresbezogene Pauschale pro Kind. Diese Pauschale setzte sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammen. Die Zuschüsse zahlte die Stadt in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats an die Träger aus.

Eine formal unverzügliche Weiterleitung der OGS-Landesmittel im oben beschriebenen Sinne gelang mit der monatlichen Zahlung der Pauschalen nicht. Die gewählte Zahlweise entsprach jedoch dem in den Kooperationsvereinbarungen niedergeschriebenen Willen der Kooperationspartner. Sie ist nach Auffassung der gpaNRW vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer durchgängig ausreichenden Liquiditätsbasis der Träger auch sachgerecht.

Die Betreuungspauschale für die Gutenberg-Förderschule leitete die Stadt Sankt Augustin in beiden Schuljahren vollständig und unverzüglich an den Träger weiter.

Die Bewilligungsbescheide sehen zudem vor, dass die Stadt den Trägern die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss. Dieser Vorgabe hat die Stadt Sankt Augustin in den städtischen Bewilligungsbescheiden entsprochen.

1.4.7.2 Bestätigung der Erbringung des Pflicht-Eigenanteils

→ Die Stadt Sankt Augustin hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der klassischen OGS-Angebote (ohne Betreuungspauschale) im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018 und
- 461 Euro je Schüler im Schuljahr 2018/2019.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat für die Durchführung der klassischen OGS-Betreuungsangebote in ausreichendem Umfang kommunale Zuschüsse aufgebracht.

Pflicht-Eigenanteil der Stadt Sankt Augustin in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Pflichtleistung	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	581.504	618.201
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt	1.559.904	1.603.591
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	978.400	985.390

1.4.7.3 Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ Die Träger verwendeten die Landesmittel dem Grunde nach zweckgemäß.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- *ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,*
- *die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,*
- *Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),*
- *die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,*
- *zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),*
- *sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,*
- *Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,*
- *Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,*
- *ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,*
- *Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie*
- *vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.*

Die möglichen Verwendungszwecke der Betreuungspauschale werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- *Frühstücksangebote,*
- *die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,*
- *die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,*
- *Silentien,*
- *ergänzende Ferienangebote sowie*
- *in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.*

Die angebotenen OGS-Betreuungsleistungen entsprechen in der **Stadt Sankt Augustin** den Vorgaben des Grundlagenerlasses. Gleiches gilt für die erhaltenen Betreuungspauschalen. Die Stadt hat im Referenzzeitraum für ihre acht Grundschulen sowie die Förderschule jeweils eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Die Träger setzten diese Pauschalen für folgende Betreuungsangebote ein:

- Ergänzende Ferienangebote (ganztägige Betreuung an beweglichen Ferientagen),
- besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Diese Einsatzzwecke entsprechen den Vorgaben der FöRi.

- Die Träger setzten die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß ein.

Die Träger müssen die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist auf Ebene der klassischen OGS-Angebote erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel zuzüglich des städtischen Pflicht-Eigenanteils erreicht. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils als Pflichtleistung der Kommune.

Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Grundfestbetrag	1.077.054	1.269.785
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	339.138	400.508
Städt. Pflicht-Eigenanteil	581.504	618.201
Summe Pflichtleistung	1.997.696	2.288.494
Personalausgaben	2.563.157	2.800.956
Sachausgaben (einschl. Honorare)*	174.802	209.155
Overheadausgaben **	./.	./.
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	2.737.959	3.010.111
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	740.263	721.617

* Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für z. B. Ausstattungsgegenstände/Investitionen, Verpflegungskosten oder nicht prüffähige Positionen wie „sonstige Ausgaben“ haben wir nicht anerkannt. Die gpaNRW hat auf die Vorlage einer detaillierten Aufstellung verzichtet, weil bereits die zuwendungsfähigen Personalausgaben die Summe der Pflichtleistungen überschritten. Ggf. nicht zuwendungsfähige Ausgaben hat die Stadt aus freiwilligen kommunalen Zuschüssen finanziert.

** Die von den Trägern ausgewiesenen Overheadausgaben waren entweder nicht zuwendungsfähig oder nicht prüffähig. Wir haben Sie daher nicht berücksichtigt. Die Stadt Sankt Augustin hat diese Ausgaben aus freiwilligen kommunalen Zuschüssen finanziert.

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben	94.611	82.599
Betreuungspauschale	68.500	68.500
Überschreitung Landesmittel	26.111	14.099

1.4.7.4 Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Die Träger verwendeten die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß. Der Informationsgehalt der Trägernachweise ist an dieser Stelle jedoch verbesserungswürdig.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen durch pädagogische Fachkräfte erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung durch die **Stadt Sankt Augustin** ist sachgerecht. Die Träger haben in ausreichendem Umfang pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Die Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung speziell im zahlenmäßigen Nachweis könnten die Träger jedoch noch transparenter gestalten.

→ Empfehlung

Die Stadt Sankt Augustin sollte den Trägern aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung durch ergänzende Informationen im zahlenmäßigen Nachweis zu optimieren.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise der Träger“ konkretisieren.

1.4.7.5 Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

→ Feststellung

Die Bestätigung der Stadt, die Trägernachweise geprüft zu haben, ist zutreffend. Die Klärung wichtiger zuwendungsrechtlicher Aspekte könnte die Stadt jedoch intensivieren.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie von den außerschulischen Trägern Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat die Trägernachweise rechnerisch und sachlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung hat sie zudem sehr sorgfältig dokumentiert.

Mit Blick auf zuwendungsrechtliche Fragestellungen wiesen die Trägernachweise zum Teil jedoch Informationsdefizite auf. So benötigt die Stadt zukünftig neben zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte der Träger. Diese dienen insbesondere dem Ziel, die von den Trägern erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich zu erläutern. Wichtig ist zudem, dass die Träger die Verwendung der Betreuungspauschalen zukünftig gesondert nachweisen. Darüber hinaus benötigt die Stadt ergänzende Informationen zu den entstandenen Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Sankt Augustin, die Prüfung der Trägernachweise zukünftig verstärkt auf zuwendungsrechtliche Aspekte zu fokussieren. Dazu benötigt sie zusätzliche Informationen von den Betreuungsträgern.

Wir werden auch diese Empfehlung im folgenden Berichtsteil näher erläutern.

1.4.8 Verwendungsnachweise der Träger

→ **Feststellung**

Die Verwendungsnachweise der Träger wiesen neben guten Ansätzen zum Teil auch Transparenzdefizite auf. Insbesondere fehlte es an einer differenzierten Ausweisung der Betreuungspauschalen und an Sachberichten. Die Träger könnten zudem den Informationsgehalt bezüglich der Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung verbessern.

Die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- *Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:*
 - *Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,*

- *Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,*
- *Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,*
- *Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.*
- *Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),*
- *Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,*
- *Angaben zur Raumsituation,*
- *Angaben zu Kooperationen mit Dritten.*

Die **Stadt Sankt Augustin** hat bislang keine Sachberichte von den Trägern erhalten.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.

Die Sachberichte sollten den oben definierten Mindeststandards entsprechen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Sankt Augustin** hat von den Trägern für die klassischen OGS-Angebote zahlenmäßige Nachweise auf Basis eines Vordruckes erhalten. Die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen haben die Träger in den geprüften Schuljahren nicht differenziert ausgewiesen bzw. belegt.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Anlässlich unserer Prüfung haben wir die Stadt Sankt Augustin gebeten, von den Trägern gesonderte Verwendungsnachweise für die Betreuungspauschalen einzuholen. Dieser Bitte ist die Stadt im Nachgang zur Prüfung vor Ort nachgekommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Sankt Augustin sollte von den Trägern zukünftig verlangen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachzuweisen. Dazu zählt, dass sie die erbrachten Betreuungsleistungen in den Sachberichten beschreiben und zudem differenziert zahlenmäßig belegen.

Auf Ebene der klassischen OGS-Angebote geht es aus Sicht der gpaNRW insbesondere um eine weitere Erhöhung der Transparenz der Personalausgabennachweise. Bislang weisen die Träger die Personalausgaben lediglich in einer Summe aus. Darüber hinaus müssen sie der Stadt zur Nachhaltung des Fachkräftegebotes die beruflichen Qualifikationen und den Beschäftigungsumfang des eingesetzten Personals mitteilen.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Sankt Augustin, zukünftig standardisierte ergänzende Personalausgabennachweise von den Trägern zu verlangen.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. pseudonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht einen entscheidenden Vorteil:

Durch die Angabe der Brutto-Jahrespersonalausgaben kann sie zukünftig die ordnungsgemäße Verwendung der kapitalisierten Lehrerstellen sachgerechter überprüfen. Die Stadt hat im Schuljahr 2017/2018 eine Kapitalisierung in Höhe von rund 339.000 Euro und im Folgeschuljahr in Höhe von rund 400.000 Euro erhalten.

Mit dem oben empfohlenen Personalausgabennachweis kann sie belegen, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische **Fachkräfte** entstanden sind. Dies ist von Vorteil, da die Lehrerstellenkapitalisierung gem. Nr. 7.3 Grundlagenerlass in erster Linie für Leistungen dieser Fachkräfte eingesetzt werden soll.

1.4.8.1 Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

- Die Stadt Sankt Augustin hat der Bewilligungsbehörde die zahlenmäßigen Nachweise der Träger nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln sieht von der Vorlage der Trägernachweise jedoch ab.

Die **Stadt Sankt Augustin** stand somit nicht in der Pflicht, die Trägernachweise vorzulegen.

1.4.9 Elternbeiträge

→ **Feststellung**

Die Stadt Sankt Augustin erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung. Die Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung erheben unmittelbar die Träger als privatrechtliches Entgelt. Der Grundlagenerlass erlaubt die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch Dritte ausdrücklich. Die Stadt Sankt Augustin agiert somit im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte jedoch nicht zulässig.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK bzw. nach § 5 KiBiz. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für OGS-Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Dabei müssen sie die im Grundlagenerlass festgesetzte Höchstgrenze der monatlichen Beiträge beachten.

Die **Stadt Sankt Augustin** erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote auf Basis einer Elternbeitragsatzung. Die Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung erheben dagegen unmittelbar die Träger ohne Satzung. Gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass darf die Kommune die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen. Die Stadt Sankt Augustin orientiert sich an dieser Delegationsmöglichkeit.

Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte jedoch kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG

NRW) bestimmt, dass Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben⁴. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden⁵. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer **Behörde** erlassen. Ein privat-rechtlich organisierter Träger kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Sankt Augustin, die Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte im Wege einer Satzung zu erheben.

1.4.10 Kooperationsvereinbarungen

- Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie sind sehr detailliert und entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- *den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,*
- *den Rechten und Pflichten,*
- *der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,*
- *der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,*
- *dem OGS-Zeitrahmen,*
- *dem Personaleinsatz sowie*
- *der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.*

⁴ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

⁵ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

Die Kooperationsvereinbarungen der **Stadt Sankt Augustin** entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben vollständig. Alle vorgesehenen Kooperationspartner haben die Vereinbarungen unterschrieben. Sie regeln die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner abschließend und ausführlich.

Herne, den 09. Oktober 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Staatszuweisungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich					
F1	Die Stadt organisiert das Verfahren zur Meldung der Stichtagszahlen in der Gesamtschau gut. Sie erhält von den Schulen bzw. Trägerverantwortlichen alle wesentliche Informationen. An zwei Stellen haben wir jedoch auch noch Optimierungspotenzial erkannt.	12	E1.1	Die Stadt Sankt Augustin sollte zukünftig neben den Namen der Flüchtlingskinder immer auch das jeweilige OGS-Eintrittsdatum systematisch abfragen.	13
			E1.2	Die Stadt sollte die Schulleitungen zukünftig im Rahmen der Stichtagsmeldung auffordern, die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung zu bestätigen. Sie sollten zudem bestätigen, dass für diese Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 AO-SF vorliegt.	13
F2	Die Stadt Sankt Augustin bestätigt in den Nachweisen die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Diese Bestätigungen sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.	14			
F3	Die Träger verwendeten die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß. Der Informationsgehalt der Trägernachweise ist an dieser Stelle jedoch verbesserungswürdig.	19	E3	Die Stadt Sankt Augustin sollte den Trägern aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung durch ergänzende Informationen im zahlenmäßigen Nachweis zu optimieren.	19
F4	Die Bestätigung der Stadt, die Trägernachweise geprüft zu haben, ist zutreffend. Die Klärung wichtiger zuwendungsrechtlicher Aspekte könnte die Stadt jedoch intensiveren.	19	E4	Wir empfehlen der Stadt Sankt Augustin, die Prüfung der Trägernachweise zukünftig verstärkt auf zuwendungsrechtliche Aspekte zu fokussieren. Dazu benötigt sie zusätzliche Informationen von den Betreuungsträgern.	20

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Die Verwendungsnachweise der Träger wiesen neben guten Ansätzen zum Teil auch Transparenzdefizite auf. Insbesondere fehlte es an einer differenzierten Ausweisung der Betreuungspauschalen und an Sachberichten. Die Träger könnten zudem den Informationsgehalt bezüglich der Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung verbessern.	20	E5.1	Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.	21
			E5.2	Die Stadt Sankt Augustin sollte von den Trägern zukünftig verlangen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachzuweisen. Dazu zählt, dass sie die erbrachten Betreuungsleistungen in den Sachberichten beschreiben und zudem differenziert zahlenmäßig belegen.	22
			E5.3	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Sankt Augustin, zukünftig standardisierte ergänzende Personalausgabennachweise von den Trägern zu verlangen.	22
F6	Die Stadt Sankt Augustin erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung. Die Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung erheben unmittelbar die Träger als privatrechtliches Entgelt. Der Grundlagenerlass erlaubt die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch Dritte ausdrücklich. Die Stadt Sankt Augustin agiert somit im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte jedoch nicht zulässig.	23	E6	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Sankt Augustin, die Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte im Wege einer Satzung zu erheben.	24

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de